

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietfahrzeuge und Zubehör

1. Mietobjekt

Der Vermieter vermietet an den Mieter das im Mietvertrag näher bezeichnete Fahrzeug.

2. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag kommt zustande mit der Annahme des Vertragsangebotes durch den Vermieter.

3. Fälligkeit des Mietzinses

a) Anzahlung: Die vereinbarte Anzahlung ist fällig und zahlbar bei Annahme des Vertragsangebotes durch den Vermieter.

b) Restzahlung: Die Restzahlung ist fällig zu dem im Hauptvertrag angegebenen Zeitpunkt, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges.

c) Kautions: Der Mieter ist verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt oder spätestens bei Fahrzeugübergabe beim Vermieter zusätzlich zur Miete eine Kautions in der vereinbarten Höhe in bar, mit Kreditkarte oder Eurocheck zu hinterlegen.

4. Übergabe und Übernahme des Fahrzeuges

a) Übernahme: Der Vermieter übergibt zum vereinbarten Zeitpunkt das bestellte Fahrzeug an den Mieter. Mit der Übernahme erkennt der Mieter an, dass sich das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen, funktionstüchtigen, verkehrssicheren und fahrbereiten Zustand befindet und keine Mängel aufweist. Etwa vorhandene Mängel hat der Mieter bei Übernahme schriftlich festzuhalten und dieses Protokoll dem Vermieter zur Gegenzeichnung vorzulegen. Wird der Mieter vom Vermieter auf etwa vorhandene Mängel aufmerksam gemacht und übernimmt er dann dennoch das Fahrzeug, so verzichtet er damit auf alle Ansprüche gegen den Vermieter, die auf diese Mängel zurückzuführen sind.

b) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter ein von dem bestellten Fahrzeug abweichendes gleichwertiges Fahrzeug zu stellen, wenn das gemietete Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Steht ein Ersatzfahrzeug in angemessener Frist nicht zur Verfügung, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten und hat Anspruch auf Rückzahlung des bisher angezahlten Mietzinses. Schadenersatzansprüche kann der Mieter (im Rahmen des § 11 Nr. 7) nur bei grob fahrlässiger Vertragsverletzung des Vermieters oder seiner beauftragten Personen geltend machen.

5. Nutzung

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den durch die Bauart bestimmten Zwecken des Fahrzeuges.

Das Führen des Fahrzeuges ist nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestattet. Eine Weitervermietung sowie jegliche Überlassung der Mietsache an Dritte ist unzulässig. Bei Krafträdern ist der Transport von Personen, Tieren oder bei dem Führen eines Kraftrades üblichen Gegenständen nicht statthaft. Taschen, Koffer und vergleichbare Gegenstände dürfen nur dann transportiert werden, wenn das jeweilige Fahrzeug mit einer zur Aufnahme und Befestigung solcher Gegenstände vorgesehenen Vorrichtung versehen ist. PKW, LKW, Krafträder und Anhänger dürfen nicht zum Transport von kennzeichnungspflichtigen Gefahrgütern verwendet werden. Bei zum Transport geeigneten Fahrzeugen wie PKW mit Ladefläche, LKW und Anhängern sind die Allgemeinen Vorschriften bezüglich zulässigem Beladungsgewicht und zulässigem Gesamtgewicht zu beachten. Ferner ist jegliche Ladung vorschriftsgemäß und so zu sichern, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs und Beschädigungen am Fahrzeug ausgeschlossen sind.

6. Schäden, Unfälle

Treten an dem Fahrzeug Schäden oder Störungen auf, solange sich das Fahrzeug in Gewahrsam und Verantwortung des Mieters befindet, ist der Vermieter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Mietsache ist pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Der Mieter haftet für alle seiner Verantwortung zuzurechnenden Beschädigungen an dem Fahrzeug. Das Fahrzeug ist bei Nichtbenutzung ausreichend durch geeignete Vorkehrungen gegen Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu sichern. Bei Ausfall des Fahrzeuges hat der Mieter keinen Anspruch auf die Gestellung eines anderen Fahrzeuges.

Bei Unfällen mit dem entliehenen Fahrzeug hat der Mieter in jedem Falle unabhängig von der vermeintlichen Schuldfrage und der Schwere des Unfalles eine Unfallaufnahme durch die Polizei zu veranlassen. Ferner ist der Vermieter unverzüglich zu Benachrichtigen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter in jedem Fall einen Unfallbericht in schriftlicher Form zu erstellen. Hierin sind alle Unfallbeteiligten mit Namen, Anschrift, Telefon nebst den beteiligten Fahrzeugen mit amtlichem Kennzeichen und Versicherung zu benennen. Zudem sind alle Unfallzeugen mit Namen und Anschrift aufzuführen.

7. Haftung

Der Mieter haftet für alle über die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges hinausgehenden Forderungen Dritter, von denen er den

Vermieter freistellt. Der Vermieter haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit bezüglich des technischen Zustandes des Fahrzeuges.

Der Mieter versichert dem Vermieter über eine zum Führen des entliehenen Fahrzeuges ausreichende und gültige Fahrerlaubnis zu besitzen. Der Mieter ist verpflichtet bei dem Führen des Fahrzeuges sich an alle Vorschriften der StVO und weiteren für den Straßenverkehr geltenden Gesetze und Vorschriften zu halten. Bei Verstößen gegen jedwelche das Führen von Kraftfahrzeugen betreffenden Gesetze und Vorschriften haftet der Mieter ausschließlich selbst und stellt den Vermieter von jeglichen eigenen und Ansprüchen Dritter frei. Bei sämtlichen Vorgängen hinsichtlich Unfällen oder der Benutzung des entliehenen Fahrzeuges zu gesetzeswidrigen Vorgängen oder Delikten wird der Vermieter sämtliche Daten des Mieters den Ermittlungsbehörden, Anspruchstellern, Versicherungen und Sachverständigen überlassen.

Der Mieter erklärt, das Fahrzeug vollständig auf eigenes Risiko zu führen und den Mieter von jeglichen Haftungsansprüchen freizustellen. Ferner versichert der Mieter beim Führen des Fahrzeuges geeignete Schutzkleidung zu tragen sofern diese zum Führen gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere bei Krafträdern Sturzhelm und Nierengurt sowie zum Führen eines Kraftrades geeignetes Schuhwerk zu tragen.

8. Reservierung und Rücktritt

Reservierungen sind nur mit Unterschrift des Vermieters verbindlich. Innerhalb von 10 Tagen ist die vereinbarte Anzahlung bzw. die zu hinterlegende Kautions fällig. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden, der Mieter haftet jedoch für die Erfüllung des Vertrages. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind folgende Anteile des Mietpreises zu zahlen: Bei Rücktritt bis zu 60 Tagen vor dem 1. Miettag 10% jedoch mindestens 150 DM, bis zu 20 Tagen vor dem 1. Miettag 50% jedoch mind. 150 DM, bei weniger als 20 Tagen vor dem 1. Miettag 90%. Wird das Fahrzeug nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt. Für vorzeitig zurückgegebene Fahrzeuge ist die volle vereinbarte Mietzeit zu zahlen.

9. Rückgabe und Rücknahme des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zu dem vereinbarten Termin an den Vermieter zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe, die der Mieter zu vertreten hat, hat er für jeden angefangenen Tag den doppelten Tagessatz zuzüglich dem etwa angefallenen Mietausfall zu zahlen. Das Fahrzeug ist in dem vereinbarten und vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Innenreinigung des Fahrzeuges sowie die Entleerung der Toiletten- und Abwasserbehälter ist vom Mieter durchzuführen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter ohne Nachfristsetzung berechtigt, das Fahrzeug zu Lasten des Mieters für einen Pauschalbetrag von 100 DM zu reinigen. Die Kautions wird erst nach erfolgter Außenreinigung und technischer Durchsicht, jedoch spätestens 3 Tage nach Rückgabe des Fahrzeuges erstattet, soweit kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Vermieters besteht.

10. Gerichtsstand

Soweit dies rechtlich zulässig ist, wird der Gerichtsstand Dortmund vereinbart.

11. Schlussklausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam sind oder durch Änderung des Gesetzes oder der Rechtsprechung unwirksam werden, führt dies nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die Parteien sind für diesen Fall verpflichtet, eine neue Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen dem Sinngehalt möglichst nahe kommt.

Der Mieter versichert durch seine umseitige Unterschrift, dass er die vorstehenden Geschäftsbedingungen sorgsam gelesen hat und dass sie ihm erläutert worden sind.

Fassung vom 01.01.2013

PHOTOZEPPELIN GmbH
Kleybredde 24
44149 Dortmund
Tel: 0231-6052002
Fax: 0231-6052003